

An die
DEUTSCHE GESELLSCHAFT
FÜR WEHRTECHNIK e. V. (DWT)
Hochstadenring 50
D-53119 Bonn

Antwort an die Geschäftsstelle:

Gerne per E-Mail an: dwt@dwt-sgw.de



Mitgliedsbeitrag als Förderndes Mitglied (FM) bei der DWT e. V. 1. Es gelten die Festlegungen der Satzung der DWT . - 2. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle.	
Der Mitgliedsbeitrag pro Kalenderjahr besteht aus 3 Elementen: 1. Grundbeitrag für jedes Mitglied 550,00 Euro 2. variabler Zusatzbeitrag (gemäß Anlage 1, Ziff. 2.3.(3)) 3. freiwilliger zusätzlicher Beitrag (gemäß Anlage 1, Ziff. 2.3.(5))	550,00 Euro Euro _____ Euro _____ Euro

Unternehmensanschrift (Bitte alle Felder in Druckschrift ausfüllen!)

Unternehmen		
Straße / Nr. / Postfach		PLZ Ort / Land
Ansprechpartner / Träger der Mitgliedschaft (Akad. Grad / Vorname / Name / Position)		Geburtsdatum
Telefon	Mobil	E-Mail
Geschäftsführung (Akad. Grad / Vorname / Name)		Geburtsdatum
Telefon	Mobil	E-Mail
Branche/n bitte unbedingt angeben (in Schlagwörtern):		

Hinweis: Kontaktdaten weiterer Mitarbeiter können Sie uns formlos zur Aufnahme in die DWT-Datenbank übermitteln.

Beitragszahlung

- SEPA Firmen-Lastschrift mittels angehängtem Formular
 Rechnung

abweichende Rechnungsanschrift, (Bitte alle Felder in Druckschrift ausfüllen!)

Unternehmen / Abteilung / Ansprechpartner / Buchungsnummer u. ä.		
Straße / Nr. / Postfach		PLZ Ort / Land

Ich / Wir möchte(n) (kostenfrei) Mitglied im **Arbeitskreis Mittelstand (AKM)** werden (Ggf. alternativen Ansprechpartner benennen).

Ich bin / Wir sind mit der Veröffentlichung des Unternehmensprofils und -logos auf der Homepage der DWT / in DWT-Publikationen einverstanden. **Profil (ca. 1.000 Zeichen) und Logo übersenden wir getrennt in einer separaten E-Mail.**

Ich bin / Wir sind mit der Veröffentlichung des Unternehmens-Kurzprofils auf der Homepage der DWT unter **Neue Mitglieder/in** in DWT-Publikationen einverstanden. **Kurzprofil (ca. 350 Zeichen / 4 bis 5 Zeilen) und Logo übersenden wir getrennt in einer separaten E-Mail**

Hinweis: Sofern Sie am **Initiativkreis Zukunft (IKZ)** interessiert sind, ist eine **Persönliche Mitgliedschaft** erforderlich.

Datenschutz: Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und -betreuung elektronisch gespeichert. Näheres finden Sie hier: <https://www.dwt-sgw.de/datenschutzerklaerung>

Datum	Ort	Unterschrift
-------	-----	--------------

Beitragsordnung gemäß §§ 4 Abs. 4 und 7 Abs. 2 der Satzung der DWT

Die Mitgliederversammlung der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR WEHRTECHNIK e. V. (DWT) hat am 09.08.2021 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Betrag, den die Mitglieder der DWT lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglied nach der Satzung der DWT zu leisten haben (Körperschaftssteuergesetz § 8 Abs 5).

Er dient ausschließlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DWT.

Die Wahrnehmung besonderer Interessen des Mitglieds oder die Erbringung von Leistungen durch die DWT gegenüber dem Mitglied sind damit nicht verbunden.

2. Ordnung der Beiträge

2.1 Persönliche Mitglieder

- (1) Persönliche Mitglieder (PM) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 55,00 €.
- (2) Persönliche Mitglieder unter 30 Jahren zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die Beitragspflicht beginnt im Jahr nach der Vollendung des 30. Lebensjahres.

2.2 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder zahlen ab dem Kalenderjahr nach ihrer Ernennung keinen Mitgliedsbeitrag.

2.3 Fördernde Mitglieder

(1) Grundsatz

Fördernde Mitglieder (FM) zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der aus den Elementen

- Grundbeitrag und einem
- variablen Zusatzbeitrag besteht.

(2) Grundbeitrag

Der Grundbeitrag beträgt jährlich 550 €.

(3) Variabler Zusatzbeitrag

Der variable Zusatzbeitrag orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des FM in Bezug auf seine Tätigkeit im Sektor der Sicherheits- und Verteidigungswirtschaft und wird am entsprechenden Jahresumsatz¹ gemessen.

Der variable Zusatzbeitrag wird unabhängig von der jeweiligen Rechtsform durch die Selbsteinschätzung des FM festgestellt.

Dabei wird folgende Staffelung zu Grunde gelegt:

- Zusatzbeitrag Gruppe I für Unternehmen mit einem Jahresumsatz
von: < 1.000.000 €: 0 €
- Zusatzbeitrag Gruppe II für Unternehmen mit einem Jahresumsatz
von 1.000.000 € bis < 10.000.000 €: 500 €

¹ Der „Jahresumsatz“ entspricht dem Umsatzerlös per anno gemäß § 277 HGB.

Anlage 1 zum Mitgliedsantrag „Fördernde Mitglieder“

- Zusatzbeitrag Gruppe III für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10.000.000 € bis < 300.000.000 €: 1.000 €
- Zusatzbeitrag Gruppe IV für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von ≥ 300.000.000 €: 2.500 €

Der variable Zusatzbeitrag entfällt für Verbände, wissenschaftliche Institute, Medienhäuser und vergleichbare Unternehmen/ Organisationen.

(4) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

(5) Alle Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder können über den in den Ziffern 2.1 bis 2.3 festgelegten Beitragssatz hinaus einen weiteren zusätzlichen Beitragsanteil zahlen, zu dem sie sich in dem Mitgliedsantrag bereit erklären.
- (2) In besonderen Fällen kann der Vorstand einer Stundung/ Reduzierung/ zeitbefristeten Reduzierung des Mitgliedsbeitrages auf begründetem Antrag zustimmen.

3. Verwaltungshinweise

- 3.1 Mitgliedsbeiträge sind gemäß §§ 52 ff der Abgabenordnung steuerlich abzugsfähig.
- 3.2 Für Beiträge, Spenden und andere Zuwendungen bis zu einer Höhe von je 200,00 € wird keine Zuwendungsbestätigung erstellt. Zur Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt reicht die Vorlage des Überweisungsträgers / Kontoauszuges aus.
- 3.3 Für Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € kann eine entsprechende Zuwendungsbescheinigung durch die DWT erstellt werden.
- 3.4 Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31. März des jeweiligen Beitragsjahres fällig.
- 3.5 Die Mitgliedsbeiträge der PM werden grundsätzlich durch Abbuchungsermächtigung im SEPA-Basislastschriftverfahren unter Beachtung der banküblichen Regelungen erhoben.
- 3.6 Die Mitgliedsbeiträge der FM werden grundsätzlich durch Überweisung gezahlt.

4. Inkrafttreten

- 4.1 Die Beitragsordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- 4.2 Die Umstellung der Bestands- FM² Beiträge auf diese Beitragsordnung erfolgt bis zum 31.12.2023.

² Unter Bestands FM werden diejenigen FM verstanden, deren Mitgliedschaft vor dem 01.01.2022 begründet wurde.